

Bremen, 14. Mai 2008

## **P r e s s e m i t t e i l u n g**

### **Urteilsverkündung am Donnerstag, 22. Mai 2008**

**im Großen Sitzungssaal (Saal 207)  
des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
Sögestraße 62/64, 28195 Bremen**

**10.00 Uhr: Wahlprüfungsbeschwerden (St 1/07)  
des Landeswahlleiters und  
der Liste „Bürger in Wut“ u. a.**

**11.00 Uhr Wahlprüfungsbeschwerde (St 1/08)  
der B. H. V. unabhängige Wählervereinigung**

#### **Hinweis zu Ton- und Fernsehaufnahmen:**

- Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind zulässig, bis das Gericht den Urteilstenor verkündet hat.
- Die für die Einhaltung dieser Regelung verantwortlichen Journalistinnen/Journalisten wollen sich bitte bei Frau Ständer im Hanseatischen Oberlandesgerichts anmelden ([brigitte.staender@Oberlandesgericht.bremen.de](mailto:brigitte.staender@Oberlandesgericht.bremen.de); Zimmer 302; Tel.: 0421-361 4350).
- Kopien der Urteile und Zusammenfassungen in Form einer Pressemitteilung stehen jeweils nach den Urteilsverkündungen zur Verfügung.
- Rückfragen können im Anschluss an die Verkündung im OLG und darüber hinaus unter der Rufnummer 0421-361 4193 an Herrn RiOVG Hans Alexy gerichtet werden.

## **Zu den Beschwerden der Liste „Bürger in Wut“ u. a. und des Landeswahlleiters (St 1/07):**

In der Wahl zur 17. Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 13.05.2007 entfielen auf die Liste „Bürger in Wut“ (BIW) in Bremerhaven 4,99% der Stimmen. Um einen Vertreter in die Bürgerschaft entsenden zu können, fehlt der BIW eine gültige Stimme. Nach der Bürgerschaftswahl legten die BIW und mehrere Wahlberechtigte Einspruch beim Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen ein mit dem Antrag, die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft (Landtag) vom 13.05.2007 für ungültig zu erklären. Mit Beschluss vom 19.11.2007 wies das Wahlprüfungsgericht diesen Einspruch zurück. Zugleich ordnete es eine öffentliche Neuauszählung durch den Landeswahlleiter im Wahlbereich Bremerhaven an; das Wahlergebnis sei erforderlichenfalls zu berichtigen.

Gegen diesen Beschluss des Wahlprüfungsgerichts haben sowohl die Einspruchsführer als auch der Landeswahlleiter Beschwerde zum Staatsgerichtshof erhoben. Die Einspruchsführer verfolgen im Wesentlichen den Antrag weiter, die Bürgerschaftswahl für ungültig zu erklären. Der Landeswahlleiter stellt den Antrag, den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts, soweit durch diesen eine öffentliche Neuauszählung im Wahlbereich Bremerhaven angeordnet werde, aufzuheben; hilfsweise: die Sache zur Neuauszählung nicht an den Landeswahlleiter, sondern an das Wahlprüfungsgericht zurückzuweisen und dies nicht für den gesamten Wahlbereich Bremerhaven, sondern nur für drei Wahlkreise.

## **Zur Beschwerde der „B.H.V. unabhängige Wählervereinigung“ (St 1/08):**

Die „B.H.V. unabhängige Wählervereinigung Bremer H.aV.en e.V. (B.H.V.)“ (im Folgenden: B.H.V.) hatte im Februar 2007 dem Landeswahlleiter angezeigt, dass sie sich an den Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung beteilige. Der Landeswahlausschuss hatte der B.H.V. die Anerkennung nur für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung zugesprochen, so dass diese keine Wahlvorschläge zur Bürgerschaftswahl am 13.05.2007 einreichen konnte. Gegen diese Bürgerschaftswahl hat die B.H.V. Einspruch zum Wahlprüfungsgericht erhoben mit dem Antrag, die Bürgerschaftswahl für ungültig zu erklären. Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch mit Beschluss vom 19.11.2007 zurückgewiesen.

Gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts hat die B.H.V. Beschwerde zum Staatsgerichtshof erhoben. Sie beantragt, festzustellen, dass die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft für den Bereich Bremerhaven ungültig ist, hilfsweise, festzustellen, dass die Verweigerung der Anerkennung der B.H.V. als Wählervereinigung für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft durch den Beschluss des Landeswahlausschusses rechtswidrig war.

Prof. Dr. Rinken